



Meldeformular Bestattungsfall Parkfriedhof Lauffen a.N.

Datum: _____

Name, Vorname Verstorbener: _____

geb. am _____ in: _____

verst. am _____ in: _____ Konfession: _____

zuletzt wohnhaft: _____

Bestattungsart: Erdbestattung Feuerbestattung übergroßer Sarg Eichensarg

Trauerfeier: mit Sarg am Grab mit Urne ohne

Beauftragte Bestattungsfirma: _____

Name, Firmenstempel

Termin Trauerfeier: _____ Uhrzeit: _____

Hinweis: in den festgesetzten Gebühren ist eine Entgegennahme des Sarges bzw. der Urne frühestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier eingerechnet. Soll die Entgegennahme früher stattfinden, werden hier zusätzliche Kosten nach Gebührenordnung (§ 6 Nr. 7) anfallen.

Termin Beisetzung: _____ Uhrzeit: _____

Grabstätte: vorhanden, Nr. _____ zuletzt beigesetzt: _____
(Name, Vorname)

beigesetzt am: _____

- neu, Nr. _____ Erdreihengrab Urnenreihengrab Urnenstele
- Erdwahlgrab 1fach breit doppelttief Urnenwahlgrab
- Erdwahlgrab 2fach breit doppelttief Urnenbaumgrab
- Erdwahlgrab 3fach breit doppelttief Urnengrab anonym

Die Regelungen zu den Gebühren für die Bestattungsleistungen und den Grabaushub sind der angehängten Bestattungsgebührenordnung der Stadt Lauffen a.N. in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Bei vorhandenen Gräbern muss der bestehende Grabschmuck, Grabmal, Abdeckplatten, Umrandungen und entspr. Fundamente spätestens zwei volle Werktage vor der geplanten Beisetzung entfernt sein, soweit dies für eine Beisetzung notwendig ist.

Gebührenschnldner/Nutzungsberechtigter für alle nach der Bestattungsgebührenordnung anfallenden Verpflichtungen aus der o.g. Bestattung und Grabnutzung:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Unterschrift
Gebührenschnldner/Nutzungsberechtigter

Bestattungsgebührenordnung

Auf Grund der §§ 12, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1.1 der die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 1.2 der die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht,
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

2. Die Gebühren werden fällig:
- 2.1 Die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
- 2.2 Die Benutzungsgebühren und die Grabnutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
3. Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

§ 4 Zuschlag für Auswärtige

1. Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge auf § 6 Ziff. 1 – 7 der Benutzungsgebühren erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Bestattungsgebührenverordnung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Lauffen a.N. ist.
2. Für die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in einem auswärtigen Altenheim oder in ähnlichen Einrichtungen untergebracht waren, unmittelbar davor noch Einwohner der Stadt Lauffen a.N. war, werden keine Auswärtigenzuschläge erhoben.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- | | | | |
|----|-----|---|--------|
| 1. | 1.1 | Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 15 EUR |
| | 1.2 | Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern, zur gewerbsmäßigen Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeiten | 25 EUR |
| | 1.3 | Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen | 25 EUR |
| 2. | | Ergänzend findet die Satzung der Stadt Lauffen a. N. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung vom 13.12.2006) entsprechend Anwendung | |

§ 6 Benutzungsgebührenordnung

Es werden erhoben:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Allgemein übliche Dienstleistungen (Erteilung von Auskünften, Beratung der Hinterbliebenen, Einzug und Auszahlung der Gebühren) | 15 EUR |
|----|---|--------|

2.	Für die Tätigkeit des Totengräbers:	
2.1	Grabschmückung, Aushebung und Schließung eines einstelligen	
2.1.1	Erwachsenengrabes	518 EUR
2.1.2	Kindergrabes	218 EUR
2.1.3	Urnengrabes	89 EUR
2.1.4	Urnenkammer (und Stele)	89 EUR
2.1.5	Urnengrab unter Bäumen	89 EUR
2.2	Zuschlag für Tieferlegung bei einem einstelligen	
2.2.1	Erwachsenengrab	145 EUR
2.2.2	Kindergrab	68 EUR
2.3	Grabschmückung sowie Teilnahme des Totengräbers an der Urnenbeisetzung	79 EUR
2.4	Durchführung der Trauerfeierlichkeiten bei einer Erd- und Feuerbestattung	98 EUR
3.	Für die Tätigkeit der Leichenträger	
3.1	Bei Überführung vom Kranken- oder Trauerhaus zur Leichenhalle je Träger	13 EUR
3.2	Bei Teilnahme an der Beerdigung oder bei der Trauerfeierlichkeit auf dem Friedhof im Falle einer späteren Feuerbestattung je Träger	39 EUR
4.	4.1 Für die Benutzung der Leichenhalle	350 EUR
	4.2 Für die Benutzung der Kühlzelle ohne Beisetzung	70 EUR
5.	Benutzung und anschließende Reinigung des Transportsarges	19 EUR
6.	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen	
6.1	Einer Kinderleiche oder von Gebeinen	785 EUR
6.2	Einer sonstigen Leiche oder Gebeinen	1.550 EUR
6.3	Einer Urne	75 EUR
7.	Leistungen, die nicht unter Ziff. 1 bis 6 enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde Arbeits- oder Wartezeit werden berechnet pro Person	13 EUR
8.	Zuschlag für Auswärtige zu Ziff. 1 bis 7	50 %
9.	Für die Bestattungsleistungen der Ziff. 1 bis 8, die auf Wunsch der Hinterbliebenen an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, wird ein	

	Zuschlag von 50 % auf das Normalentgelt erhoben. Dies gilt aber nur für die tatsächlich innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführten Teilleistungen.	50 %
10.	Überführungsannahme Verstorbener von Fremdunternehmen, je Annahmetermin in der regulären Dienstzeit.	60 EUR
	Zuschlag außerhalb der regulären Dienstzeit	35 EUR

§ 7 Grabnutzungsgebühren

1. Gebühren für Reihengräber

	Für die Überlassung eines	
1.1	Erwachsenengrabes	800 EUR
1.2	Kindergrabes	400 EUR
1.3	Urnensammelgrabes (anonym)	400 EUR
1.4	Urnengrabes	650 EUR
1.5	Urnengrab unter Bäumen	650 EUR

2. Gebühren für Wahlgräber (Kaufgräber)

Die Grabnutzungsgebühren beziehen sich jeweils auf eine Grabstelle

2.1	Erwachsenenwahlgrab	
2.1.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	1.400 EUR
2.1.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	1.400 EUR
2.1.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	70 EUR
2.2	Kinderwahlgrab	
2.2.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	600 EUR
2.2.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	600 EUR
2.2.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	30 EUR
2.3	Erwachsenenwahlgrab, doppelt tief	
2.3.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	1.600 EUR
2.3.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für wei-	

	tere 20 Jahre	1.600 EUR
2.3.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	80 EUR
2.4	Erwachsenenwahlgrab, doppelt breit	
2.4.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	2.800 EUR
2.4.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.800 EUR
2.4.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	140 EUR
2.5	Erwachsenenwahlgrab, doppelt breit und doppelt tief	
2.5.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	4.000 EUR
2.5.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	4.000 EUR
2.5.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	200 EUR
2.6	Urnenwahlgrab	
2.6.1	Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	800 EUR
2.6.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	800 EUR
2.6.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	40EUR
2.7	Urnenkammer (-stele)	
2.7.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	750 EUR
2.7.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	750 EUR
2.7.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr Urnenkammer (-stele)	37,50 EUR
3.	Beim erneuten Erwerb von Grabstellen sind die Sätze der Bestattungsgebührenordnung maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Antrag auf erneuten Erwerb nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Stadt	

Lauffen a. N. ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

5. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen erneut zu verlängern.
6. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird nur für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabnutzungsgebühr erstattet.
7. Bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts auf weniger als 20 Jahre ist für jedes Jahr 1/20 der jeweiligen erneuten Erwerbsgebühr, aufgerundet auf volle EUR, zu entrichten.
8. Wird bei einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit das Recht eingeräumt, das Grab weiterhin befristet zu pflegen, so wird für jedes Jahr 1/20 der Gebühr nach Ziff. 1 erhoben.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft
2. Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 13.12.2006, alle späteren Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Gebühren außer Kraft.

Lauffen a.N., den 05.12.2013

gez. Waldenberger
Bürgermeister